

Allgemeinverfügung der Gemeinde Waldbronn zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Gemeinde Waldbronn erlässt für das Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung folgender Einrichtungen ist für die Öffentlichkeit verboten:

- Die Albert-Schweitzer-Schule Reichenbach, die Anne-Frank-Schule Busenbach und die Waldschule Etzenrot
- Sporthallen der Albert-Schweitzer-Schule Reichenbach, der Anne-Frank-Schule Busenbach und der Waldschule Etzenrot
- Kurhaus in Reichenbach
- Kurpark in Reichenbach
- Festhalle in Reichenbach
- Tennishalle in Reichenbach
- Gesellschaftshaus in Etzenrot
- Wiesenfesthalle in Etzenrot
- Volkshochschule in Reichenbach
- Jugendtreff in Reichenbach
- Lesetreff in Reichenbach
- Albtherme in Reichenbach
- Aussegnungshallen auf den Friedhöfen Etzenrot, Busenbach und Reichenbach
- Alle Kinderspielplätze auf der Gesamtmarkung

2. Der Betrieb und Besuch vereinseigener Räumlichkeiten wie Sporthallen und Vereinsheime ist untersagt.

3. Das Rathaus Waldbronn wird für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Notwendige persönliche Vorsprachen können nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit den zuständigen Ämtern erfolgen. Über das Vorliegen einer Notwendigkeit entscheiden die jeweiligen Ämter in eigener Verantwortung.

4. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, wird verboten. Der Wochenmarkt bleibt unter geänderten Bedingungen bestehen, um die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten.

5. Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen sowie von Gaststättenbetrieben und Hotels mit Musikvorführung und Tanz ist verboten. Der Betrieb von Gaststättenbetrieben sowie die Essensräume von Hotels, in denen keine Musikvorführung und kein Tanz stattfinden, ist in der Zeit von 6:00 - 18:00 Uhr erlaubt. Reine Schankwirtschaften haben geschlossen zu bleiben. Es gelten weiter die Bestimmungen des § 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO).

6. Der Betrieb von Kultureinrichtung jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser und Freilichttheater, Bibliotheken, Kinos ist untersagt.

7. Der Betrieb von Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen ist verboten.

8. Fitnessstudios, Bädern, Tanzschulen- und Studios, Gruppenräume von Rehasentren, alle öffentlichen und privaten Sportstätten und Sportanlagen jeglicher Art und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten.

9. Der Betrieb und Besuch öffentlicher Bolz- und Spielplätze

10. alle Verkaufsstellen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) genannten Einrichtungen. Diesen ist es gestattet auch sonntags zu öffnen.

11. Besuche in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

12. Besuche Dritter in den Gemeinschafts- und Anschlussunterkünften für Asylsuchende in Neurod ist untersagt.

13. Der Betrieb von Prostitutionsstätten und Swingerclubs ist untersagt.

14. Der Betrieb von Vergnügungsstätten ist verboten.

Die Allgemeinverfügung gilt ab Donnerstag, 19. März 2020 um 9.00 Uhr.

Die Maßnahmen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 und 3 - 5 kann der unmittelbare Zwang angewendet werden.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist ein sehr leicht übertragbares Virus, welches über Tröpfchen- und Schmierinfektion zwischen Personen übertragen werden kann. Auch Personen, die keine äußerlich erkennbaren Symptome zeigen, können den Virus übertragen. Der zwischenmenschliche Kontakt zu infizierten Personen ist unbedingt zu vermeiden.

Zum Schutz der Bürger und Einwohner Waldbronns hat sich die Ortschaftspolizeibehörde der Gemeinde Waldbronn dazu entschlossen, sämtliche öffentlichen Einrichtungen zu schließen. Der Schritt ist notwendig, um die unkontrollierbare und nicht mehr einzudämmende, flächenhafte Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) zu verlangsamen. Die Verlangsamung ist zwingend erforderlich, um das deutsche Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Ortschaftspolizeibehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch öffentliche Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus möglichst verzögert werden. Die Verzögerung ist notwendig, um ein Kollaps des deutschen Gesundheitssystems zu verhindern, da bei einem weiteren Verlauf der Ausbreitung nicht genügend medizinische Mittel vorhanden wären, um schwere Krankheitsverläufe zu behandeln.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 19. März 2020 bekanntgegeben. Sie tritt am 19. März 2020 um 9.00 Uhr in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Waldbronn, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn erhoben werden. Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab Montag 9:00 Uhr im Aushang bei der Gemeinde Waldbronn, Marktplatz 7, 76337 Waldbronn eingesehen werden.

Waldbronn, den 18. März 2020

Franz Masino
Bürgermeister